

handelsgeschäften eingetreten sein muß oder daß ein solcher Schaden eintreten konnte. Für die Schadenszufügung sind dabei zunächst grundsätzlich die gleichen Kriterien wie zum § 12 Abs. 1 ZG zu beachten, jedoch wird ein wesentlich höherer Grad des wirtschaftlichen Schadens gefordert. Ein bedeutender wirtschaftlicher Schaden im Sinne dieser Ziffer kann insbesondere vorliegen, wenn durch die Tat

- die Erfüllung von Außenhandels- bzw. Außenwirtschaftsverträgen im erheblichen Umfange gestört oder im starken Maße beeinträchtigt wurde,
- Erzeugnisse von hohem wirtschaftlichen bzw. handelspolitischem Wert im größeren Umfange illegal ausgeführt werden,
- infolge der illegalen Aus- oder Einfuhr die planmäßige Realisierung von Ex- und Importplänen in einem solchen Maße behindert, erschwert oder beeinträchtigt wurde, daß dies zu bedeutenden Verlusten an Devisenwerten und Zahlungsmitteln führte oder führen konnte.

Zur Einschätzung der Art, des Umfangs und der Bedeutung des wirtschaftlichen Schadens kann die sachverständige Konsultation mit den zuständigen Staats- und Wirtschaftsorganen erforderlich werden.

Werden gefälschte oder verfälschte Dokumente zur Ein-, Aus- oder Durchfuhr von Waren benutzt., so ist für das Vorliegen eines schweren Falles vor allem auch der Umfang, die Art und Zweckbestimmung sowie die handelspolitische Bedeutung der Waren, über die getäuscht wurde oder werden sollte, von wesentlicher Bedeutung.

Weitere Kriterien dafür, ob es sich im Falle der Dokumentenfälschung um ein Verbrechen oder Vergehen handelt, sind der Umfang, die Intensität und Raffinesse der Fälschung. Obgleich diese Begehungsweise in vielen Fällen Verbrechencharakter tragen und daher mit einer mehr als zweijährigen Freiheitsstrafe zu rechnen sein wird, trägt das Gesetz zugleich durch die generelle Strafuntergrenze von 6 Monaten